

**Tennisclub e.V.
Elchesheim-Illingen**



Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Vereinssitz
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitglieder
§ 5	Aktive Mitglieder
§ 6	Schüler- und Jugendmitglieder
§ 7	Passive Mitglieder
§ 8	Ehrenmitglieder
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss
§ 10	Beschwerde gegen Mitgliedschaftsentzug
§ 11	Mitgliedschaftsrechte
§ 12	Verpflichtung der Mitglieder
§ 13	Gastspieler
§ 14	Geschäftsjahr
§ 15	Festsetzung der Gebühren
§ 16	Vereinsorgane
§ 17	Vorstandschaft
§ 18	Amtszeit
§ 19	Clubvorsitz
§ 20	Spielbetrieb
§ 21	Sportwart – Spielausschuss
§ 22	Schriftverkehr
§ 23	Kassenführung
§ 24	Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse
§ 25	Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 26	Tagungspunkte der Mitgliederversammlung
§ 27	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 28	Stimmrecht der Mitglieder
§ 29	Versammlungsprotokoll
§ 30	Haftung bei Unfall und Diebstahl
§ 31	Vermögen und Schulden des Clubs
§ 32	Satzungsänderung
§ 33	Clubzweckänderung
§ 34	Clubauflösung
§ 35	Schiedsgerichtvereinbarung

Satzung

§ 1 Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Elchesheim-Illingen“.
Unter diesem Namen ist er in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Elchesheim-Illingen
Der Verein ist Mitglied der Badischen Tennisverbandes e.V.

§ 2 Zweck

Der Veein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziel, den schaffenden Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Clubwettkämpfen dem reinen Sportgedanken zu dienen.
Der Zusammenhalt der Mitglieder soll außerdem durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen gemeinnützigen Zwecken.
Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Tennisclub Elchesheim-Illingen besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Schüler- und Jugendmitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können all über 18 Jahre alte Personen werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt.

Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden und wird dann vom Vorstand entschieden. Jedem aktiven Mitglied muss auf Antrag der Übertritt in die passive Mitgliedschaft gestattet werden. Er kann jedoch nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Wird ein passives Mitglied wieder aktiv, so ist erneut die jeweils gültige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Passives Wahlrecht hat jedes aktives Mitglied, das dem Verein seit mindestens einem Geschäftsjahr angehört.

§ 6 Schüler- und Jugendmitglieder

Schüler- und Jugendmitglieder können Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden.

Schüler bis 14 Jahren sind beitragsfrei, sofern ein Elternteil Mitglied des Vereins ist.

Sie haben in der Mitgliedsversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Sie sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs nach näherer Maßgabe der Platz – und Spielordnung berechtigt.

Das Aufnahmegesuch bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei der Erreichung der Altersgrenze im laufenden Geschäftsjahr erfolgt die Übernahme in die nächst höhere Gruppe zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

§ 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, welche den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie haben außerdem freien Zutritt zu den Platzanlagen und den sportlichen Veranstaltungen, jedoch keinen Anspruch auf Benutzung der Tennisplätze.

Bei einer Ummeldung während des Jahres vom passiven zum aktiven Mitglied ist der Differenzbetrag der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages nachzuzahlen. Passives Wahlrecht hat jedes passive Mitglied, das dem Verein seit mindestens einem Geschäftsjahr angehört.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen

- a) wegen Handlungen, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Clubs zu schädigen,
- b) wegen unsportlichen Verhaltens oder Verletzungen der Amateurbestimmungen,
- c) wegen wiederholter Weigerung, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs Folge zu leisten,
- d) wenn trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 Stimmenmehrheit.

§ 10 Beschwerde gegen Mitgliedschaftsentzug

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes, durch welche die Mitgliedschaft entzogen oder die rechte eingeschränkt werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 1/5 der Clubmitglieder durch den Beschwerdeführer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Vorstandsbeschlusses erfolgen und zwar durch entsprechenden Antrag an den 1. Vorsitzenden. Dieser hat dann die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliederrechte beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, es sei denn, dass ihm vom Vorstand auf Antrag Stundung gewährt wird. Das Recht auf Betreten und Benutzung der Platzanlagen ruht ferner bei einem Ausschluss auf Zeit nach Maßgabe der Vorstandschaft.

§ 12 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen Anordnungen des Clubs und seiner Organe.

Die aktiven Mitglieder sind vor allem auch gehalten, ihr ganzes sportliches Können in den Dienst des Clubs zu stellen und sich nach Möglichkeit zu Mannschaftskämpfen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Clubs die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrnehmen.

§ 13 Gastspieler

Gäste sind nach in der jeweils gültigen Platz- und Spielordnung festgelegten Regelung spielberechtigt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühren oder der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, neben Geld auch Sach- und Dienstleistungen festzulegen.

Nachlässe auf Jahresbeiträge kann der Vorstand in begründeten Fällen gewähren.

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Tennisclubs sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Vergnügungswart.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion wählen. Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt eine Platz- und Spielordnung.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Personen in den Vorstand wählen.

§ 18 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Nachfolger zunächst für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden gewählt.

§ 19 Club-Vorsitz

Der Vorstand ist die leitende Funktion für die innere Angelegenheiten des Vereins.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt er den Ausschlag.

§ 20 Spielbetrieb

Die Vorstandschaft ist der verantwortliche Leiter des ganzen Spielbetriebes. Ihr obliegt die Sorge für die Platzanlage und die Durchführung der Spiel- und Platzordnung.

Der Sportwart sowie der Jugendwart haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Spielbericht zu erstatten.

§ 21 Sportwart - Spielausschuss

Dem Sportwart steht zur Unterstützung in sportlichen Angelegenheiten ein Spielausschuss mit beratender Stimme zur Seite.

Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden und aktiven Mitgliedern.

§ 22 Schriftverkehr

Den Schriftverkehr besorgt der Schriftführer des Clubs.

Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 23 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen, führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge ein (Einzugsverfahren).

Er hat alljährlich am Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 24 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, gegen Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder die Beschwerde an den Vorstand.

Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie erfolgt wirksam mit einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntgabe des Termins in der Presse oder durch schriftliche Einladung aller teilnahmeberechtigter Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 26 Tagungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung

Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden

Bericht des Sportwarts

Bericht des Jugendwarts

Bericht des Kassenwarts

Bericht der Kassenprüfer

Berichte der sonstigen Vorstandsmitglieder mit eigenen Aufgabengebieten

Entlastung und turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes

In der Versammlung wird ferner Beschluss gefasst über alle Clubangelegenheiten, deren Erledigung nach Satzung der Mitgliederversammlung zusteht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, schriftlich oder mündlich.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer solchen muss erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 28 Stimmrecht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes nach § 5 und § 7 wahlberechtigte Mitglied gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Schüler und Jugendlichen können einen Vertrauensmann wählen, der ihre Interessen gegenüber dem Verein wahrnimmt.

§ 29 Versammlungsprotokoll

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das zu unterzeichnen ist vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied, das nicht im Vorstand sein darf und von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 30 Haft bei Unfall und Diebstahl

Der Tennisclub haftet nicht für Unfälle und für abhanden gekommenes Eigentum der Mitglieder, Gäste und Zuschauer.

Jeder Besucher der Platzanlage handelt auf eigene Gefahr.

§ 31 Vermögen und Schulden des Clubs

Das Clubvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

§ 32 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 33 Clubzweckänderung

Zur Änderung des Clubzweckes ist die Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden.

§ 34 Club-Auflösung

Der Tennisclub Elchesheim-Illingen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden, wenn 3 / 4 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder es beantragen.

Bei Auflösung des Clubs wird das gesamte Clubvermögen der Gemeinde Elchesheim-Illingen treuhänderisch zur Verwaltung so lange übergeben, bis am Ort Elchesheim-Illingen wieder ein Tennisclub entsteht.

Nach Ablauf von 5 Jahren soll das Vermögen zu gleichen Teilen den in Elchesheim-Illingen vorhandenen Sportvereinen zufallen.

§ 35 Schiedsgerichtverfahren

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes nur durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jede der Parteien ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitz wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende des Badischen Sportbundes einen Schiedsrichter als Vorsitzenden bestimmen. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung.

Elchesheim-Illingen, den 26. März 1986